

Beilage 1361**Dringlichkeitsantrag.**

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen:

**Entwurf eines Gesetzes
über Volksbegehren und Volksentscheid.**

1. Abschnitt

Volksbegehren.

Art. 1

(1) Der Vorschlag eines Volksbegehrens, der als solcher bezeichnet sein muß, ist bei der Staatsregierung über das Staatsministerium des Innern einzureichen. Er bedarf der Unterschriften von 1000 Stimmberechtigten.

(2) Das Stimmrecht der Unterzeichner des Vorschlags ist durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres dauernden Aufenthaltsorts nachzuweisen. Wenn der Vorstand einer Vereinigung den Vorschlag einreicht und glaubhaft macht, daß ihn 10 000 stimmberechtigte Mitglieder der Vereinigung unterstützen, genügt die amtlich beglaubigte Unterschrift des Vorstandes.

(3) Dem Vorschlag eines Volksbegehrens auf Schaffung eines Gesetzes muß ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen.

(4) Der Antrag auf Abberufung des Landtags durch Volksentscheid bedarf keiner weiteren Begründung, als daß die Zusammensetzung des Landtags nicht mehr dem Willen des Volkes entspricht. In dem Gesetzentwurf über die Abberufung des Landtags ist es nicht erforderlich, für die Abberufung des Landtags einen bestimmten Termin festzusetzen.

Art. 2

(1) Erachtet die Staatsregierung die verfassungsmäßigen oder die in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen für den Vorschlag eines Volksbegehrens nicht für gegeben, so hat sie den Vorschlag zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn der Vorschlag den Antrag auf eine unzulässige Verfassungsänderung (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung) oder eine verfassungswidrige Einschränkung eines Grundrechts (Art. 98 der Verfassung) enthält.

(2) Der Zurückweisungsbeschluß ist öffentlich bekannt zu machen. Wenn der Vorschlag vom Vorstand einer Vereinigung eingereicht wurde, ist er diesem auch zuzustellen.

(3) Gegen den Zurückweisungsbeschluß ist Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof nach Art. 67 der Verfassung in Verbindung mit § 55 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof zulässig. Im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sind die Verfahrensvorschriften bei Verfassungsstreitigkeiten §§ 43 ff. anzuwenden.

Art. 3

(1) Erachtet die Staatsregierung die Voraussetzungen für den Vorschlag eines Volksbegehrens für gegeben, so bestimmt sie, wann die Frist zur Unterstützung des Vorschlags des Volksbegehrens beginnt und gibt die Frist samt dem Vorschlag öffentlich bekannt.

(2) Die Frist muß spätestens zwei Wochen nach dem Einlauf des Vorschlags bei der Staatsregierung beginnen. Wenn im Falle des Art. 2 Abs. 3 der Verfassungsgerichtshof der Beschwerde stattgegeben hat, muß die Frist spätestens zwei Wochen nach dieser Entscheidung beginnen. Die Frist dauert vier Wochen.

(3) Wird innerhalb dieser Frist der Vorschlag eines weiteren Volksbegehrens über denselben Gegenstand eingebracht, so wird die Frist des früheren Volksbegehrens auf Antrag bis zum Ablauf der für das spätere Volksbegehren laufenden Frist erstreckt.

(4) Nach der öffentlichen Bekanntgabe kann der Vorschlag eines Volksbegehrens nicht mehr geändert, aber bis zum Ablauf der Unterstützungsfrist jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahmeerklärung ist gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Vorschlags oder von dem Vorstand der Vereinigung, die den Antrag gestellt hat, abgegeben ist.

Art. 4

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die vorschriftsmäßigen Unterzeichnungslisten, die ihnen die Beteiligten übergeben, zum eigenhändigen schriftlichen Eintrag der Unterstützungserklärungen aufzulegen. Die Eintragszeiten sind so zu bestimmen, daß jeder Stimmberechtigte Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Sie müssen täglich mindestens acht Stunden betragen. Vor jeder Unterschrift ist zu prüfen, ob der Unterzeichnende in der Gemeinde stimmberechtigt ist. Handzeichen solcher Personen, welche nicht schreiben können, sind zu beglaubigen.

(2) Die Bestimmungen über die Ausstellung von Stimm Scheinen gelten entsprechend.

Art. 5

Für das Stimmrecht sind die Einträge in der zuletzt benützten Wählerliste oder Wahlkartei maßgebend. Wer darin nicht eingetragen ist, hat sein Stimmrecht vor der Unterzeichnung in der Liste nachzuweisen. Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Unterschrift ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese hat hierüber binnen einer Woche zu entscheiden.

Art. 6

(1) Ungültig sind Unterschriften, die

1. unleserlich sind,
2. die Person des Unterzeichnenden nicht deutlich erkennen lassen,
3. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,
4. auf nicht vorschriftsmäßigen Listen stehen,
5. nicht rechtzeitig abgegeben sind.

Ungültig sind auch Handzeichen, die nicht beglaubigt sind.

(2) Die Entscheidung über die Gültigkeit trifft der Landeswahlaußschuß.

Art. 7

(1) Nach dem Ablauf der Unterstufungsfrist sind die Unterzeichnungslisten durch die Bezirksverwaltungsbehörden dem Landeswahlleiter zu übersenden. Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis fest, gibt es öffentlich bekannt und übersendet die Verhandlungen samt den Unterlagen der Staatsregierung.

(2) Die Kosten dieser Feststellung fallen der Staatskasse, die Kosten der Unterzeichnungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindebehörden den Antragstellern, die übrigen Kosten den Gemeinden zur Last.

Art. 8

(1) Die Staatsregierung prüft, ob die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Herbeiführung eines Volksentscheids gegeben sind.

(2) Hält sie die Voraussetzungen nicht für gegeben, so hat sie das Volksbegehren als unzulässig zurückzuweisen.

(3) Gegen den Zurückweisungsbeschluß ist Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof nach Art. 2 Abs. 3 dieses Gesetzes zulässig.

(4) Andernfalls unterbreitet der Ministerpräsident namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme das Volksbegehren dem Landtag.

Art. 9

(1) Nimmt der Landtag das Volksbegehren unändert an, so findet kein Volksentscheid statt. Ein Volksentscheid unterbleibt auch, wenn sich der Landtag nach Eingang eines Antrags von 1 Million wahlberechtigter Staatsbürger auf Abberufung des Landtags durch Mehrheitsbeschluß seiner gesetzlichen Mitgliederzahl selbst aufgelöst hat.

2. Abschnitt

Volksentscheid

Art. 10

Das Staatsministerium des Innern hat den Tag für den Volksentscheid festzusetzen und mit dem Gegenstand des Volksentscheides öffentlich bekannt zu geben. Die Staatsregierung hat den Volksentscheid mit einer Weisung zu begleiten, die bündig und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller wie die Auffassung der Staatsregierung über den Gegenstand darlegen soll.

Art. 11

(1) Abstimmungsberechtigt sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Tage der Abstimmung

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens sechs Monaten in Bayern ihren Aufenthalt haben.

(2) Als deutsche Staatsangehörige gelten in Bezug auf die Wahlberechtigung alle Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit zu irgend einem Zeitpunkt vor dem 8. Mai 1945 besaßen, auf sie nicht verzichtet und seither keine Staatsangehörigkeit erworben haben, ebenso alle Personen, die früher den deutschen Minderheiten angehört haben.

(3) Der Aufenthalt gilt als nicht unterbrochen für Personen, die infolge der Kriegereignisse oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend von Bayern abwesend waren.

Art. 12

(1) Ausgeschlossen von der Abstimmung ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren und sie bis zur Anlegung der Stimmlisten nicht wieder zurückhalten hat. Dabei bleiben die unter der nationalsozialistischen Herrschaft verhängten Urteile gegen Gegner des Nationalsozialismus außer Betracht.

(2) Ausgeschlossen von der Abstimmung sind ferner Personen, die unter Klasse I und II im Teil A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GBl. S. 145) fallen.

(3) Bei allen Personen, über die eine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung vorliegt, ist an Stelle der Vorschriften des Abs. 2 die Spruchkammerentscheidung maßgebend. Von der Wahlberechtigung ist darnach ausgeschlossen, wer durch rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer als Hauptschuldiger oder Belasteter eingereiht worden ist, außerdem ein Minderbelasteter, wenn die Entziehung des Stimmrechts durch Entscheidung der Spruchkammer besonders angeordnet ist.

Art. 13

Behindert in der Ausübung ihres Stimmrechts sind

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;
2. Personen, die sich in Haft befinden.

Art. 14

Die Ausübung des Stimmrechts ist bedingt durch den Eintrag in eine Stimmliste oder Stimmkartei oder durch den Besitz eines Stimmscheins.

Art. 15

Jede Gemeinde bildet einen Stimmkreis.

Art. 16

Die Gemeinde kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen. Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Stimmberechtigte umfassen.

Art. 17

Die Gemeinden haben Stimmlisten oder Stimmkarteien anzulegen und darin die Stimmberechtigten einzutragen.

Art. 18

(1) Die Stimmlisten und Stimmkarteien sind vom 21. bis 14. Tage vor der Abstimmung öffentlich auszuliegen.

(2) Einsprüche sind in der gleichen Frist einzulegen.

Art. 19

(1) Einen Stimmschein erhält ein Stimmberechtigter, der nachweist,

1. daß er sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält oder
2. daß er die Einspruchsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat oder
3. daß er nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat oder
4. daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.

(2) Der Stimmschein berechtigt zur Abstimmung in einem beliebigen Stimmbezirk.

Art. 20

Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Art. 21

Die Stimmzettel werden auf Staatskosten beschafft.

Art. 22

(1) Die dem Volksentscheid zu unterstellende Frage ist so zu stellen, daß sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(2) Ist gleichzeitig über mehrere Gesetzeswürfe abzustimmen, so ist festzusetzen, wie die Abstimmungen zu unterscheiden sind.

Art. 23

(1) Im Abstimmungsraum sowie in dessen Umkreis bis zu 50 m ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

Art. 24

Bestechung und Nötigung der Abstimmenden haben die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten zur Folge.

Art. 25

(1) Angriffe in Versammlungen und Druckschriften gegen Personen wegen ihrer Klasse, Religion oder Nationalität sind verboten und werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine öffentliche zur Vorbereitung des Volksentscheids einberufene Versammlung durch Tätlichkeit oder Androhung einer solchen verhindert oder stört, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Art. 26

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
2. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
3. die weder „ja“ noch „nein“ oder beides zugleich enthalten,
4. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
5. denen irgend ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist,
6. die bei mehreren den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzeswürfen mehrmals „ja“ enthalten.

(2) Mehrere von einem Abstimmenden zugleich abgegebene nicht verschieden gekennzeichnete Stimmzettel gelten als eine Stimme. Sie sind ungültig, wenn sie verschieden gekennzeichnet sind.

Art. 27

Nach Schluß der Abstimmung stellt der Wahlvorstand für jede gestellte Frage einzeln fest, wieviele gültige Stimmen insgesamt und wieviele hiervon mit „ja“ und wieviele mit „nein“ abgegeben worden sind.

Art. 28

Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest und gibt es öffentlich bekannt.

Art. 29

(1) Der Landeswahlausschuß stellt die Rechtswirksamkeit des Volksentscheids fest.

(2) Wenn er das Abstimmungsergebnis in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt und feststellt, daß es nach der Wählerzahl des Stimmbezirks oder der Stimmbezirke auf das Gesamtergebnis von Einfluß sein kann, ist die Abstimmung in diesen Stimmbezirken auf Grund der letzten Stimmlisten oder Stimmkarteen zu wiederholen. Der Landeswahlausschuß stellt auf Grund der Wiederholung das Abstimmungsergebnis neu fest.

(3) Das gleiche gilt, wenn in einzelnen Stimmbezirken die Durchführung der Abstimmung durch Gewalt verhindert worden ist und das Gesamtergebnis durch das Ergebnis dieser Stimmbezirke beeinflusst werden kann.

Art. 30

Wird ein durch Volksbegehren verlangtes Gesetz durch Volksentscheid angenommen, so ist es gemäß Art. 76 V. als Gesetz auszufertigen und zu verkünden.

Art. 31

Dieses Gesetz ist dringend. Es tritt am 1. Juni 1948 in Kraft.

M ü n c h e n , den 28. April 1948.

Stad
und Fraktion (SPD).